# Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig

Vom 25. Februar 2002

Aufgrund von § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBI. Nr. 11/1999 S. 294) hat der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig am 17. September 2001 nachfolgende Promotionsordnung beschlossen.

#### Inhalt:

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsgremien
- § 3 Grundlagen der Promotion
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen für ein Promotionsverfahren
- § 4 Zulassungsvoraussetz§ 5 Promotionsvorprüfung
- § 6 Antrag
- § 7 Dissertation
- § 8 Eröffnung des Verfahrens
- § 9 Gutachter
- § 10 Gutachten
- § 11 Annahme der Dissertation
- §12 Rigorosum
- § 13 Verteidigung
- §14 Bewertung
- § 15 Pflichtexemplare
- § 16 Verleihung
- § 17 Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades
- §18 Promotionsakte
- §19 Ehrenpromotion
- § 20 Doktorjubiläum
- § 21 Übergangsregelungen
- §22 In-Kraft-Treten
- Anlage 1: Titelseite für die einzureichende Arbeit
- Anlage 2: Selbständigkeitserklärung
- Anlage 3: Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare
- Anlage 4: Muster der Urkunde

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

### § 1 Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens namens der Universität Leipzig auf den Fachgebieten Mathematik und Didaktik der Mathematik den Doktorgrad Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) sowie auf dem Fachgebiet Informatik je nach inhaltlicher Schwerpunktsetzung der eingereichten Dissertation den Doktorgrad Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) oder Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.).
- (2) In Ausnahmefällen kann bei entsprechender inhaltlicher Schwerpunktsetzung der eingereichten Dissertation der akademische Grad Doctor philosophiae (Dr. phil.) vergeben werden.
- (3) Die Fakultät verleiht die Ehrendoktorwürde (Doctor honoris causa) gemäß § 19. Zur fachgebundenen Bezeichnung des Doktorgrades tritt der Zusatz "h. c.".
- (4) Der mehrfache Erwerb eines Doktorgrades gleicher Bezeichnung und auf demselben Fachgebiet ist nicht möglich.

## § 2 Promotionsgremien

- (1) Das Gremium für die Durchführung von Promotionsverfahren ist der Fakultätsrat. Für die Durchführung eines einzelnen Verfahrens beruft er auf Vorschlag des Dekans fachbezogen eine Promotionskommission und bestellt ein Kommissionsmitglied zum Kommissionsvorsitzenden.
- (2) Eine Promotionskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Kommissionsmitglieder müssen habilitierte Mitarbeiter und mehrheitlich Hochschullehrer der Fakultät für Mathematik und Informatik sein. In kooperativen Verfahren muss ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrer der betroffenen Fachhochschule sein.
- (3) Der Dekan bestimmt einen Mitarbeiter der Fakultät zum ständigen Sekretär aller Promotionskommissionen der Fakultät. Ihm obliegt die Gewährleistung des organisatorischen Ablaufs der Verfahren.
- (4) Entscheidungen in Promotionsverfahren sind Kollegialentscheidungen. Sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der beschlussfähig zusammengetretenen Gremien. Die Promotionskommission ist be-

schlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. In Kommissionsentscheidungen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Die Beratungen der Gremien zu Promotionsfragen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Kommissionsmitglieder, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind durch den Kommissionsvorsitzenden aktenkundig zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die abschließende Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten obliegt dem Fakultätsrat.

## § 3 Grundlagen der Promotion

- (1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), einer öffentlichen Verteidigung und des Rigorosums verliehen.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel eine Einzelleistung.
- (3) Beim Erwerb eines weiteren Doktorgrades werden Leistungen aus vorherigen Verfahren nicht angerechnet.
- (4) Die für das Promotionsverfahren geforderten Leistungen können in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden. Andere Sprachen können auf Antrag vom Fakultätsrat zugelassen werden.

# § 4 Zulassungsvoraussetzungen für ein Promotionsverfahren

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
  - 1. a) einen Hochschulabschluss in einem dem Promotionsgebiet zuordenbaren universitären Studiengang mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit erworben hat, oder
    - b) den Magistergrad gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 SächsHG in einem dem Promotionsgebiet zuordenbaren konsekutiven Studiengang nach § 8 Abs. 2 SächsHG erworben hat, oder
    - c) die Promotionsvorprüfung nach § 5 bestanden hat, oder

- d) gemäß § 28 SächsHG durch Entscheid der Graduiertenkommission der Universität Leipzig zum Graduiertenstudium zugelassen wurde,
- 2. nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren nicht bestanden hat bzw. nicht in einem schwebenden Verfahren steht,
- 3. gemäß § 6 einen Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens mit allen erforderlichen Unterlagen einreicht und
- 4. beim Anfertigung der Dissertation von einem Hochschullehrer der Fakultät für Mathematik und Informatik betreut wurde oder dessen Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens durch einen Hochschullehrer der Fakultät für Mathematik und Informatik befürwortet wird.
- (2) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer als Absolvent einer Fachhochschule
  - 1. einen dem Promotionsgebiet zuordenbaren Studiengang mit einer achtsemestrigen Regelstudienzeit mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen hat,
  - 2. vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen wird, und
  - 3. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 erfüllt.

In einer Vereinbarung von zwei Hochschullehrern, die jeweils vom zuständigen Fachbereich der betreffenden Fachhochschule und vom Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik beauftragt werden, können zusätzliche Studienleistungen im Gesamtumfang von maximal 3 Semestern festgelegt werden, die vor Ablegen des Rigorosums zu erbringen sind. Die Dissertation soll von einem Hochschullehrer der Fachhochschule oder einem Hochschullehrer der Fakultät für Mathematik und Informatik allein oder gemeinsam betreut werden.

- (3) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer mit überdurchschnittlich guten Leistungen einen Bachelorgrad in einem dem Promotionsgebiet zuordenbaren universitären Studiengang mit einer mindestens sechssemestrigen Regelstudienzeit erworben hat. Über die Zulassung befindet der Fakultätsrat. Im Falle der Zulassung legt er zusätzliche Studienleistungen im Gesamtumfang von mindestens zwei Semestern fest, die inhaltlich einem entsprechenden Masterstudiengang entsprechen und vor Ablegen des Rigorosums zu erbringen sind.
- (4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und

Studienabschlüsse entscheidet die Promotionskommission unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen. In Fällen, in denen Antragsteller die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

## § 5 Promotionsvorprüfung

- (1) Verfügt ein Kandidat nicht über einen Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1.a), hat er sich in der Regel einer Promotionsvorprüfung zu unterziehen, die schriftlich beim zuständigen Dekan zu beantragen ist und über deren Inhalt und Umfang der Fakultätsrat beschließt.
- (2) Die Promotionsvorprüfung schließt auch die in einem kooperativen Promotionsverfahren nach § 4 Abs. 2 ggf. geforderten zusätzlichen Studienleistungen ab.
- (3) Die Promotionsvorprüfung umfasst wesentliche Prüfungen aus einem Studiengang, wie er zur Erlangung eines für das Promotionsgebiet nach Festlegung der Fakultät zugrunde zu legenden Hochschulabschlusses üblich ist. Zu prüfen ist in der Regel in 3 Fächern des Studienganges. Früher erbrachte Teilleistungen können dabei auf Antrag angerechnet werden.
- (4) Das Bestehen aller Teilprüfungen ist Voraussetzung für die Anerkennung der Promotionsvorprüfung. Die einmalige Wiederholung von höchstens einer nicht bestandenen Teilprüfung ist möglich.

#### § 6 Antrag

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens ist mit Angabe des Fachgebietes und des angestrebten Doktorgrades an den Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - vier gebundene Exemplare der Dissertation sowie 30 Exemplare der maximal vierseitigen Zusammenfassung (Werden im Verlaufe des Promotionsverfahrens zusätzliche Exemplare der Dissertation benötigt, sind diese durch den Antragsteller nachzureichen.);
  - 2. tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges und Lichtbild;

- 3. Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Vorträge;
- 4. amtlich beglaubigte Kopien der urkundlichen Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 4 zur Zulassung zu einem Promotionsverfahren:
- Erklärungen des Antragstellers,
  - über die Anerkennung der Promotionsordnung;
  - darüber, dass die eingereichte Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form nicht einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde;
  - darüber, ob und wenn ja, wo, wann und mit welchem Thema frühere erfolglose Promotionsversuche stattgefunden haben;
  - über die gewünschte Form der Prüfung zum Rigorosum (§ 12);
- 6. gegebenenfalls die Befürwortung des Antrages durch einen Hochschullehrer der Fakultät für Mathematik und Informatik (§ 4 Abs. 1 Nr. 4);
- 7. gegebenenfalls Genehmigung des Antrags auf Zulassung einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch.

Ohne Anspruch auf Berücksichtigung können Gutachtervorschläge gemacht werden.

- (2) Bei im Ausland erworbenen Abschlüssen sind neben den beglaubigten Kopien der Originalurkunden auch beglaubigte Kopien autorisierter Übersetzungen ins Deutsche einzureichen. Für im Ausland erworbene akademische Grade ist die zur Führung dieses Grades in Deutschland durch das zuständige Ministerium erteilte Genehmigung vorzulegen.
- (3) Als Datum der Antragstellung gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig im Dekanat der Fakultät vorliegen. Vor diesem Zeitpunkt erfolgt keine Bearbeitung des Antrags.
- (4) Stellt der Dekan die Gültigkeit der eingereichten Unterlagen und die fachliche Zuständigkeit der Fakultät fest, schlägt er dem Fakultätsrat gemäß § 2 die Einsetzung einer Promotionskommission vor. Andernfalls weist er den Antrag zurück und teilt dies dem Antragsteller schriftlich mit. Diese Mitteilung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Antrag gilt in diesem Falle als nicht gestellt.
- (5) Bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 8 kann der Antrag durch

den Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Der Antrag gilt in diesem Falle als nicht gestellt.

### § 7 Dissertation

- (1) Mit der Dissertation ist die Fähigkeit des Kandidaten auszuweisen, selbständig wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen, die einen Beitrag zur Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien oder Methoden bedeuten, und diese korrekt darzustellen. Die mit der Dissertation vorgelegten Forschungsergebnisse sollen dem neuesten Stand des Fachgebiets entsprechen und einen Erkenntniszuwachs darstellen. Inhalt und Darstellung der Arbeit müssen den Maßstäben für eine Veröffentlichung in einem angesehenen Publikationsorgan des gewählten Fachgebietes genügen.
- (2) Die Dissertation ist als monographische Einzelschrift einzureichen. Ausnahmsweise kann die eingereichte Dissertation von mehreren Autoren verfasst sein. In diesem Falle hat jeder Autor einen eigenen Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens zu stellen und die eigenen Anteile an der Dissertation auszuweisen. Dies ist der Selbstständigkeitserklärung nach Anlage 2 zuzufügen.
- (3) Die Dissertation enthält in eingebundener Form neben dem Textteil sowie dem Inhalts- und Literaturverzeichnis
  - ein Titelblatt gemäß Anlage 1,
  - eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges des Verfassers,
  - dissertationsbezogene bibliographische Daten und
  - eine Selbständigkeitserklärung gemäß Anlage 2.

### § 8 Eröffnung des Verfahrens

(1) Die Promotionskommission beschließt über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Im Falle der Verfahrenseröffnung legt die Kommission die Gutachter und Ablegung des Rigorosums gemäß § 12 fest. Die Kommission kann die Überarbeitung der Zusammenfassung sowie die Präzisierung eingereichter Unterlagen fordern. Die Eröffnung des Verfahrens

- kann von der Erfüllung der Auflagen abhängig gemacht werden. Die Erfüllung der Auflagen ist von der Promotionskommission zu prüfen.
- (2) Die Entscheidungen über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens, die nach Absatz 1 geforderten Auflagen sowie zum Rigorosum sind dem Promovenden innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung durch den Vorsitzenden der Promotionskommission mitzuteilen. Eine Nichteröffnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Wird ein Promotionsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Bewerbers und ein Exemplar der Dissertation an der Fakultät. Alle weiteren eingereichten Unterlagen werden dem Antragsteller zurückgegeben. Das Promotionsverfahren ist damit beendet.
- (4) Im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Verfahrens und der Verteidigung besteht für die Mitglieder der Fakultät die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Dissertation. Ort und Beginn für die Einsichtnahme sind anzuzeigen.

#### § 9 Gutachter

- (1) Die Dissertation ist von drei Gutachtern zu beurteilen, die mehrheitlich Hochschullehrer sein müssen und nicht alle der Universität Leipzig angehören dürfen. Mindestens ein Gutachter muss Mitglied der Fakultät für Mathematik und Informatik sein. Er kann im Ausnahmefall die Fakultät innerhalb der vergangenen zwei Jahre verlassen haben. In kooperativen Verfahren muss mindestens ein Hochschullehrer der betroffene Fachhochschule als Gutachter bestellt werden.
- (2) Als Gutachter können Hochschullehrer, Inhaber des akademischen Grades Doctor habilitatus oder kompetente promovierte Vertreter der Praxis bestellt werden. Sie müssen auf dem Fachgebiet des Promotionsverfahrens ausgewiesen sein.
- (3) Bezüglich des Ausschlusses eines Gutachters wegen persönlicher Beteiligung gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz.

### § 10 Gutachten

- (1) Die Gutachten werden vom Vorsitzenden der Promotionskommission im Auftrage des Dekans eingeholt. Mit den Gutachten ist festzustellen, ob die Dissertation den Anforderungen an die Verleihung des Doktorgrades genügt. Sie dienen der Entscheidungsfindung der Promotionsgremien.
- (2) Die in den Gutachten gegebenen Bewertungen dürfen nicht von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Dissertation ist durch den Gutachter neben der verbalen Einschätzung nach § 14 Abs. 1 dieser Ordnung zu bewerten.
- (3) Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten in der Fakultät eingehen. Wird die Erstellung von Gutachten trotz wiederholter Bitte um Begutachtung über Gebühr hinausgezögert, kann die Promotionskommission einen weitere Gutachter bestellen.

### § 11 Annahme der Dissertation

- (1) Jeder Hochschullehrer und habilitierte Mitarbeiter der Fakultät für Mathematik und Informatik hat im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Promotionsverfahrens und der Annahme der Dissertation, mindestens jedoch innerhalb von vier Wochen ab Verfahrenseröffnung, das Recht, ein Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu übermitteln. Beginn und Ende des Zeitraums zur Abgabe von Voten sind anzuzeigen. Die gewählten Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht zur Einsicht in die Gutachten. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist den Ratsmitgliedern mitzuteilen.
- (2) Die Promotionskommission entscheidet nach Eingang der Gutachten auf deren Grundlage und unter Berücksichtigung von Stellungnahmen gemäß Absatz 1 über die Annahme oder Empfehlung zur Nichtannahme der Dissertation.
- (3) Mit Annahme der Dissertation können Auflagen zur Beseitigung formaler Mängel beschlossen werden. Diese Auflagen müssen in den Pflichtexemplaren erfüllt sein (s. a. § 15). Die Erfüllung der Auflagen ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestätigen. Bei Nichterfüllung wird das Promotionsverfahren ohne Ergebnis beendet.
- (4) Erteilt lediglich ein Gutachter die Note "non sufficit", kann die Promotionskommission einmalig einen weiteren Gutachter bestellen. Bewerten von allen Gutachtern mehr als einer die Dissertation mit "non

- sufficit", führt dies zur Empfehlung auf Nichtannahme der Dissertation an den Fakultätsrat.
- (5) Empfiehlt die Promotionskommission die Nichtannahme der Dissertation, beschließt der Fakultätsrat über den weiteren Verlauf des Promotionsverfahrens.
- (6) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation ist dem Promovenden innerhalb von 14 Tagen durch den Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung enthält einen Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Gutachten, bei Nichtannahme der Dissertation unter Wahrung der Anonymität der Gutachter, sowie gegebenenfalls die Aufforderung zum Ablegen des Rigorosums gemäß § 12 Abs. 4. Die Nichtannahme der Dissertation ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Die nicht angenommene Dissertation kann frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber zwei Jahre nach dem Beschluss über die Nichtannahme in überarbeiteter Fassung unter Beachtung aller nach dieser Ordnung erforderlichen Formalia erneut eingereicht werden. Eine an der Fakultät für Mathematik und Informatik erfolgreich abgelegte Promotionsvorprüfung wird anerkannt. Bis zur Einreichung einer überarbeiteten Fassung der Dissertation ruht das Promotionsverfahren. Ist nach zwei Jahren die Wiedereinreichung nicht erfolgt, gilt das Verfahren als endgültig beendet. Ebenso endgültig beendet ist das Verfahren, wenn eine erneut eingereichte Dissertation wiederholt nicht angenommen wird.

#### § 12 Rigorosum

- (1) Mit dem Ablegen des Rigorosums soll der Promovend nachweisen, dass er eine über die Hochschulabschlussprüfung hinausgehende wissenschaftliche Bildung besitzt.
- (2) Das Rigorosum kann als mündliche Einzelprüfung oder als öffentliche mündliche Prüfung im Rahmen der Verteidigung der Dissertation abgelegt werden. Der Promovend wählt die Art der Prüfung selbst.
- (3) Die Promotionskommission bestimmt das Prüfungsgebiet, was sich von der Thematik der Dissertation unterscheiden muss, und, im Falle einer Einzelprüfung, den Prüfer, der Hochschullehrer für das gewählte Prüfungsgebiet sein muss. Gutachter der Dissertation dürfen nicht auch als Prüfer fungieren.

- (4) Die mündliche Einzelprüfung ist eine nicht öffentliche Prüfung. Sie ist vor mindestens zwei Prüfern auf einem von der Promotionskommission festgelegten Prüfungsgebiet, spätestens zwei Monate nach der Annahme der Dissertation abzulegen. Der von der Promotionskommission benannte Prüfer, bestimmt einen weiteren, in diesem Prüfungsgebiet promovierten Prüfer. Dieser kann auch das Prüfungsprotokoll führen. Die Dauer der Prüfung beträgt etwa eine Stunde.
- (5) Die öffentliche mündliche Prüfung erfolgt direkt im Anschluss an die Diskussion zur Verteidigung. Der Leiter der Verteidigung ist ebenfalls Leiter der Prüfung. Fragen können durch die anwesenden Mitglieder der Promotionskommission gestellt werden. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 30 Minuten.
- (6) Das Rigorosum ist nach § 14 Abs. 1 zu bewerten.
- (7) Ein nicht bestandenes Rigorosum kann auf schriftlichen Antrag des Promovenden innerhalb eines halben Jahres, jedoch frühestens nach drei Monaten, wiederholt werden. Dies ist beim Dekan innerhalb von vier Wochen nach der nicht bestandenen Prüfung zu beantragen; erfolgt dies nicht, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, und das Promotionsverfahren wird eingestellt. Eine nicht bestandene Prüfung kann höchstens einmal wiederholt werden.
- (8) Tritt der Promovend nicht fristgerecht zur Prüfung an, wird das Promotionsverfahren ohne Ergebnis eingestellt. Dies ist dem Promovenden schriftlich, versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, mitzuteilen.

#### § 13 Verteidigung

- (1) Der Promovend hat die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem öffentlichen Vortrag von ca. 45 Minuten darzustellen und in einer anschließenden Diskussion Fragen aus dem Auditorium zu beantworten. Die Diskussion soll sich auf die Dissertation und ihr wissenschaftliches Umfeld beziehen. Gegebenenfalls schließt sich an die Diskussion eine öffentliche mündliche Prüfung zum Ablegen des Rigorosums gemäß § 12 Abs. 5 an.
- (2) Der Termin der Verteidigung ist nach Annahme der Dissertation und ggf. bestandener mündlicher Einzelprüfung zum Rigorosum gemäß § 12 Abs. 4 vom Vorsitzenden der Promotionskommission in Abstimmung mit den Mitgliedern der Promotionskommission festzulegen und dem Dekan zu

übermitteln.

- (3) Der Termin ist dem Promovenden vom Vorsitzenden der Promotionskommission mindestens zwei Wochen vor der Verteidigung mitzuteilen. Mit gleicher Frist kündigt er die Verteidigung in der Fakultät und in anderen fachlich relevanten Einrichtungen der Universität an. Darüber hinaus sind die Gutachter und nach Maßgabe der Promotionskommission weitere Fachvertreter einzuladen.
- (4) Die Verteidigung kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
  - der Kandidat keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner geistigen oder körperlichen Verfassung geltend macht und
  - die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission anwesend ist.
- (5) Der Vorsitzende der Promotionskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Promotionskommission leitet die Verteidigung. Dabei sind
  - die Zusammenfassungen auszulegen,
  - die Zusammensetzung der Promotionskommission bekannt zu geben,
  - der Kandidat vorzustellen,
  - Fragen zurückzuweisen, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand bezogen sind.
- (1) In nichtöffentlicher Beratung entscheidet die Promotionskommission unmittelbar nach der Verteidigung über das Bestehen der Verteidigung sowie der Benotung gemäß § 14 Abs. 1 und gegebenfalls über die Bewertung der öffentlichen mündlichen Prüfung zum Rigorosum nach § 12 Abs. 5. An dieser Beratung können die anwesenden Gutachter, Hochschullehrer der Fakultät (in kooperativen Verfahren des entsprechenden Fachbereiches) und Mitglieder des Fakultätsrates ohne Stimmrecht mitwirken. Entscheidet die Kommission für das Bestehen der Verteidigung und sind die Leistungen zum Rigorosum erbracht, beschließt sie auf Grundlage von § 14 Abs. 2 und 3 das dem Fakultätsrat vorzuschlagende Gesamtprädikat des Promotionsverfahrens. Die Ergebnisse der Beratung werden anschließend dem Promovenden und bei dessen Einverständnis öffentlich bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen der öffentlichen mündlichen Prüfung zum Rigorosum gilt § 12 Abs. 7 entsprechend.
- (2) Eine nicht bestandene Verteidigung kann auf Antrag des Promovenden innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach sechs Monaten wiederholt

werden. Eine bestandene wiederholte Verteidigung ist mit der Note "rite" zu bewerten.

- (3) Eine Verteidigung ist endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet, wenn
  - 1. innerhalb von vier Wochen nach nicht bestandener Verteidigung kein schriftlicher Antrag des Promovenden auf Wiederholung der Verteidigung beim Dekan eingeht,
  - 2. die Wiederholung der Verteidigung durch Verschulden des Kandidaten nicht fristgerecht erfolgen konnte oder
  - 3. die wiederholte Verteidigung nicht bestanden wird.

#### § 14 Bewertung

(1) Im Promotionsverfahren sind nach dieser Ordnung zu erbringende Leistungen mit folgenden Noten zu bewerten:

magna cum laude - sehr gut - 1 cum laude - gut - 2 rite - genügend - 3 non sufficit - nicht genügend - 5

(2) Das Gesamtprädikat der Promotion wird auf Grundlage des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten für die Begutachtung der Dissertation, der Note für das Rigorosum und der Note für die Verteidigung in folgender Weise ermittelt:

magna cum laude - sehr gute Leistung - 1,00 - 1,40 cum laude - gute Leistung - 1,41 - 2,40 rite - genügende Leistung - > 2,40

- (3) Wurden alle Einzelleistungen im Promotionsverfahren mit "magna cum laude" bewertet, kann das Gesamtprädikat "summa cum laude" (ausgezeichnet) verliehen werden. Hat wenigstens ein Gutachter die Dissertation mit "non sufficit" bewertet, kann das Gesamtprädikat in der Regel nicht besser als "rite" lauten.
- (4) Die Beschlussfassung über das Gesamtprädikat erfolgt auf Vorschlag der Promotionskommission durch den Fakultätsrat.

# § 15 Pflichtexemplare

- (1) Die angenommene Dissertation ist durch unentgeltliche Übergabe der in Absatz 4 festgelegten Anzahl von Exemplaren an die Universitätsbibliothek zu veröffentlichen. Dem Promovenden wird empfohlen, die Dissertation zusätzlich im Dokumentenserver der Universität zu veröffentlichen.
- (2) Bestandteil der Pflichtexemplare sind alle mit der Dissertation eingereichten Materialien (z. B. Bilder, Karten, elektronische Datenträger usw.). Die gestellten Auflagen gemäß § 11 müssen erfüllt und überprüft sein.
- (3) Die Titelseite der Pflichtexemplare ist gemäß Anlage 3 zu gestalten.
- (4) An der Universitätsbibliothek sind zehn Pflichtexemplare in gedruckter und gebundener Form einzureichen. Ein Pflichtexemplar ist der Zweigstelle Mathematik der Universitätsbibliothek zu überlassen. Erfolgt die Promotion im Fachgebiet Informatik, ist ein weiteres Pflichtexemplar der Zweigstelle Informatik der Universitätsbibliothek zu übergeben.
- (5) Im Dekanat ist eine Zusammenfassung von maximal 500 Wörtern in schriftlicher und elektronischer Form zur Veröffentlichung in den Internetseiten sowie Berichten der Fakultät abzugeben.
- (6) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses zu übergeben. Die Ablieferungsfrist kann auf begründeten Antrag hin um weitere drei Monate verlängert werden. Die Abgabebescheinigungen der Universitätsbibliothek sowie der Zweigstellen Mathematik und Informatik sind dem Dekanat der Fakultät für Mathematik und Informatik zuzustellen.
- (7) Werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht abgegeben, endet das Promotionsverfahren ohne Vollzug der Promotion. Darüber ist der Promovend schriftlich und verbunden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu informieren.

#### § 16 Verleihung

(1) Die Verleihung des Doktorgrades erfolgt auf Beschluss des Fakultätsrates; dieser Beschluss soll zur nächsten turnusmäßigen Sitzung des Fakultätsrates nach der Verteidigung erfolgen. Der Verleihungsbeschluss ist dem Kandidaten innerhalb von zwei Wochen schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

- (2) Eine Aussetzung der Verleihung zur Erfüllung von Auflagen oder eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist nicht zulässig.
- (3) Die Übergabe der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die in § 15 genannten Vorgaben zur Abgabe der Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek und der Fakultät sowie der Zusammenfassung nach § 15 Abs. 5 nachweislich erfüllt sind. Die Promotionsurkunde wird gemäß Anlage 4 ausgefertigt.
- (4) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde wird die Promotion vollzogen. Damit beginnt für den Promovenden das Recht zur Führung des akademischen Titels 'Doktor'.

## § 17 Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades

- (1) Promotionsleistungen können für ungültig erklärt und die Promotion nicht vollzogen bzw. der Doktorgrad entzogen werden, wenn bekannt wird, dass
  - Promotionsleistungen unter Täuschung erbracht wurden und/oder
  - nach der Verleihung des Doktorgrades Tatsachen bekannt werden, die ein Promotionsverfahren sowie die Verleihung des akademischen Grades ausgeschlossen hätten.
- (2) Über den Nichtvollzug oder Entzug entscheidet der Fakultätsrat. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### § 18 Promotionsakte

- (1) Die zusammengefassten Promotionsunterlagen bilden die Promotionsakte. Sie wird während des Verfahrens vom Sekretär der Promotionskommission (§ 2 Abs. 3) geführt.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Promotionsverfahren ist durch die beteiligten Promotionsgremien ein Protokoll anzufertigen, das der Promotionsakte nach Unterzeichnung durch den jeweiligen Vorsitzenden beizufügen ist.
- (3) Die Promotionsakte verbleibt im Dekanat, bis sie gemäß Archivordnung dem Archiv der Universität Leipzig übergeben wird.

## § 19 Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät hat im Benehmen mit dem Senat das Recht zur Verleihung der Würde eines Ehrendoktors für besondere Verdienste um die von ihr vertretenen Wissenschaftsgebiete.
- (2) Ein begründeter Antrag auf Verleihung der Würde eines Ehrendoktors muss von mindestens drei Professoren, die Mitglieder der Fakultät für Mathematik und Informatik sind, eingebracht werden. Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit über die Verleihung.
- (3) Die Verleihung der Würde eines Ehrendoktors ist durch Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind der Grund der Verleihung und die Verdienste in Kurzform zu nennen.
- (4) Der Grad "Doctor honoris causa" kann nach einem Absatz 2 analogen Entscheidungsverfahren entzogen werden, wenn der Inhaber des Grades wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

#### § 20 Doktorjubiläum

Die Fakultät kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verknüpfung des zu Ehrenden mit der Fakultät oder der Universität Leipzig als Ganzes angebracht erscheint. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung obliegt der Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat mit absoluter Mehrheit.

#### § 21 Übergangsregelungen

Laufende Promotionsverfahren, die vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung eröffnet wurden, werden nach den zum Zeitpunkt der Eröffnung geltenden Bestimmungen durchgeführt.

#### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Promotionsordnung wurde mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 10. Januar 2002 (Az.: 3-7841-11/82-2) genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verliert unter Beachtung von § 21 die Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 9. Juli 1998 ihre Gültigkeit.

Leipzig, den 25. Februar 2002

Professor Dr. Matthias Günther Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik

Professor Dr. Volker Bigl Rektor

### Anlage 1

### Titelseite für die einzureichende Arbeit

(Titel)
Der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig eingereichte
DISSERTATION
zur Erlangung des akademischen Grades
DOCTOR (Dr)
im Fachgebiet
vorgelegt
von
geboren am in in
Leipzig, den(Einreichungsdatum)

#### Anlage 2

#### Selbständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, die vorliegende Dissertation selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe angefertigt zu haben. Ich habe keine anderen als die angeführten Quellen und Hilfsmittel benutzt und sämtliche Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen wurden, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, als solche kenntlich gemacht. Ebenfalls sind alle von anderen Personen bereitgestellten Materialen oder erbrachten Dienstleistungen als solche gekennzeichnet.

(Ort, Datum)	
(Unterschrift)	•••••

### Anlage 3

### Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare

(Titel) Von der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig angenommene
DISSERTATION
zur Erlangung des akademischen Grades
DOCTOR (Dr)
im Fachgebiet
vorgelegt
von(akad. Grad Vorname Nachname)
geboren am inin
Die Annahme der Dissertation haben empfohlen:
1. (Titel akad. Grade Vorname Nachname Einrichtung) 2
Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt auf Beschluss des Rates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom mit dem Gesamtprädikat

#### Muster der Urkunde

### UNIVERSITÄT LEIPZIG

#### UNIVERSITÄTS-SIEGEL

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin (akad. Grad Vorname Name) und dem Dekanat des Professors/der Professorin (akad. Grad Vorname Name)

verleiht die Fakultät für Mathematik und Informatik

Herrn/Frau (akad. Grad Vorname Name) geboren am (Geb.-Datum) in (Geburtsort)

den akademischen Grad

(Dr. .....)

,
für das Fachgebiet
nachdem er/sie in einem ordentlichen Promotionsverfahren
durch die Dissertation über das Thema
<ul> <li>Titel der Dissertation</li> </ul>
seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen hat.
Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

Leipzig, den (Datum des Verleihungsbeschlusses)

erteilt.

Der Rektor (Universitäts-

Der Dekan		
	prägesiegel)	